

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen bei einem 7-Tages-Inzidenz-Wert von 35 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW sowie des § 15a der Coronaschutzverordnung NRW i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12.10.2020 für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung.

I. Beginn und Dauer der Maßnahmen

Die Maßnahmen dieser Verfügung gelten ab dem 17.10.2020. Sie gelten erst dann nicht mehr, wenn an fünf aufeinander folgenden Tagen seit der Veröffentlichung der Wert bei 35 oder niedriger liegt.

Die Maßnahmen gelten danach wieder, sofern nachfolgend die 7-Tage-Inzidenz von 35 bezogen auf 100.000 Einwohner überschritten wird. In diesen Fällen gelten die Maßnahmen ebenfalls dann nicht mehr, wenn an fünf aufeinander folgenden Tagen seit der Veröffentlichung der Wert bei 35 oder niedriger liegt.

Maßgeblich sind die Tageswerte, abrufbar auf der Seite des Landesentrums für Gesundheit NRW (https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html).

Der tagesaktuelle Inzidenzwert des Landesentrums für Gesundheit sowie die Abfolge des Inzidenzwertes mindestens der jeweils letzten fünf Tage wird von der Stadt Bielefeld auf der städtischen Homepage www.bielefeld.de sowie in den örtlichen Medien veröffentlicht.

Ferner ist der tagesaktuelle Inzidenzwert abrufbar über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

II. Anordnungen

1. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nrn. 1, 1a und 3a der CoronaSchVO NRW sind Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 der CoronaSchVO NRW auch am Sitz- oder Stehplatz verpflichtet
 - a) in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - b) in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen sowie
 - c) als Zuschauer von Sportveranstaltungen (sofern Zuschauer zugelassen sind).
2. Es gilt ein generelles Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine).

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

V. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 06.11.2020, 24:00 Uhr.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 15a Coronaschutzverordnung NRW vom 30.9.2020 in der ab dem 14. Oktober 2020 gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) ist die Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde.

Die vorliegenden Anordnungen verfolgen das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie weiteren Einschränkungen erforderlich. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Veranstaltungen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stellt sich aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens insbesondere bei Veranstaltungen, Konzerten und Aufführungen in geschlossenen Räumen sowie bei Sportveranstaltungen als angemessene Maßnahme dar, Ansteckungsrisiken zu reduzieren.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35, stimmen die betroffenen Kommunen, das Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die zuständige Bezirksregierung umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab und setzen diese um (§ 15a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO).

Mit Erlass vom 12.10.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 und 2 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW hierzu die Weisung erteilt, bei Überschreiten des Wertes von 35 mindestens die unter Ziff. II genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

In der Stadt Bielefeld liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 15.10.2020 mit 43,7 über der kritischen Marke von 35 pro 100.000 Einwohner. Zur effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens ist es erforderlich, dass die Stadt Bielefeld als zuständige Behörde Maßnahmen verordnet, die im Fall des Überschreitens des vorgenannten Inzidenzwertes sofort greifen.

Die Anordnungen stellen notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Sie entsprechen den Weisungen des Ministeriums vom 12.10.2020.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 06.11.2020 stellt angesichts der ansteigenden Infektionszahlen einen angemessenen und überschaubaren Zeitraum dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 15.10.2020

i. V.
Witthaus
Beigeordneter